

„... Dörmann unterstand sich, zu erklären, ein rechts-widriger Angriffskrieg könne nicht die Wehrpflicht ausschalten und die Wehrgesetze zu Fall bringen, „zumal die internationale Anerkennung des Dritten Reichs die Rechtswidrigkeit der Machtübernahme und alle daraus entstehenden Folgen, legalisiert* habe ... Also die übrigen Staaten sind sozusagen schuld an den Gaskammern, den Geislerschießungen, den „medizinischen* Experimenten an lebenden Menschen und allem, was sonst die barbarische Phantasie der nationalsozialistischen Diebe und Mörder erfunden hat ... Fahnenflucht, so erküht sich Herr Dörmann zu sagen, werde auch in anderen Ländern bestraft, womit er die Motive des Hitlerkrieges und die Motive seiner Abwehr durch die gesamte gesittete Menschheit auf die gleiche sittliche Stufe stellte. Nach Herrn Dörmann habe sich der Garbe bewachende Polizeibeamte „in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes* befunden. Dörmann hat nicht eine Spur von Gefühl dafür, daß jeder Beamter Hitlers schuldig ist ... Das Oberlandesgericht ... erklärte, möglicherweise sei der Hitlerstaat rechtswidrig gewesen, aber er habe die „Rechtshoheit* ausgeübt, die durch die Anerkennung anderer Staaten fundiert gewesen sei; auch die Kriegsgesetze hätten ihr Rechtsfundament gehabt ... „Rechtshoheit*, sagte das Gericht mit Bezug auf Hitler; wir sagen: Unrechtsniedrigkeit ... Es zählt nach der Meinung des Kieler Oberlandesgerichts zu den Pflichten des Staatsbürgers, die Urteile zu beachten; selbst gegen ein unrechtmäßiges Todesurteil könne man sich nicht wehren; Auflehnung gegen einen Beamten, der in Ausübung seines Amtes handele, sei heute wie damals rechtswidrig; eine Korrektur habe nicht das Gericht, sondern die Gesetzgebung des Staates vorzunehmen. Ein solcher Vergleich zwischen Zuständen in einem Rechtsstaat und denen im Hitlerstaat ist eine Beleidigung der Demokratie, eine — wahrscheinlich gewollte — Herausforderung aller, die sich um die Zukunft Deutschlands sorgen, ist eine bewußte Verhöhnung der Ideale, für die die Völker der Erde gekämpft haben und zu deren Empfindung Deutschland erzogen werden soll. Das Kieler Oberlandesgericht wartet ... auf eine Korrektur durch die Gesetzgebung. Unsere Korrektur möchten wir in zwei Worte zusammenfassen: Pfui Teufel.“

Dieses wenige Monate vor der Bildung der BRD ausgesprochene „Pfui Teufel“ hat die Rechtsentwicklung der BRD nicht zu beeinflussen vermocht. Im Gegenteil: Die hierin zum Ausdruck kommende Abscheu vor der damals noch als Einzelfall gewerteten nazistischen Unrechtskontinuität wandelte sich in achtungsvolle Zustimmung zu dem, was heute als Prinzip der bundesrepublikanischen Rechtsordnung zu bezeichnen ist.

Das soll an einem am 13. Juli 1972 verkündeten Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg I/III nachgewiesen werden, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Der Arbeiter Fiete Schulze, Funktionär der KPD, übernahm im Herbst 1932 in Hamburg die Organisation des Massenkampfes gegen den stetig anwachsenden Terror der Nazis. Nach dem 30. Januar 1933 — dem Tage der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler — führte die SA im Zuge des Wahlkampfes für die Reichstagswahl am 5. März 1933 eine Reihe bewaffneter Provokationsmärsche in den Arbeitervierteln Hamburgs durch, gegen die sich der Rote Frontkämpferbund ebenso wie das „Reichsbanner“, die militärische Organisation der SPD, zur Wehr setzten. Nach dem Reichstagsbrand am 27. Februar 1933 gab es für den faschistischen Terror keine Grenzen mehr.

H/ Urteil in der Sache Wilma Giffey, geh. Schulze, gegen den Herausgeber und Chefredakteur der „Deutschen Nationalzeitung“, Dr. Gerhard Frey (Az. 3 U 113/71).

Am 16. April 1933 fiel Fiete Schulze in die Hände der Hamburger „Staatspolizei“. Die „Ermittlungen“, in deren Verlauf er systematischen Folterungen ausgesetzt war, dauerten nahezu anderthalb Jahre. Am 28. November 1934 schrieb Staatsanwalt Stegemann, der für das Strafverfahren gegen Fiete Schulze zuständige Referent der Staatsanwaltschaft, an seinen Vorgesetzten, Oberstaatsanwalt Dr. Lehmann:

„... Ich werde in der Sache Schulze nunmehr die Frage prüfen, ob eine Anklage aus §§ 83, 85 StGB a. F. 13/ Aussicht auf Erfolg bietet. Wenn diese Prüfung negativ ausfällt, werde ich Anklage erheben wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Tateinheit mit Mittäterschaft an den bekannten Terrorfällen in der Zeit Februar/März 1933. Die Anklagekonstruktion wird im Ergebnis gleichgültig sein, da in jedem Falle ein Antrag auf Verurteilung zur Todesstrafe gestellt werden kann ...“

Die Hauptverhandlung gegen Fiete Schulze begann am 13. Februar 1935 vor dem Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg. Am 11. März 1935 hielt Staatsanwalt Stegemann seinen Schlußvortrag, in dem er verkündete, daß „Strafrecht heute Kampfrecht ist“, und in dessen weiterem Verlauf er erklärte: „Fiete Schulze ist ein Todfeind des nationalsozialistischen Staates ... seine Zunge ist gefährlicher als Kugeln.“ Der Staatsanwalt schloß seine Ausführungen: „Möge in diesem Angeklagten der Kommunismus versinken, dessen vollendeter Ausdrude Fiete Schulze ist.“ Er beantragte, wie mit seinen Vorgesetzten abgesprochen, die Todesstrafe.

Der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts verurteilte Fiete Schulze entsprechend diesem Antrag am 18. März 1935 dreimal zum Tode und zu 260 Jahren Zuchthaus. Das Todesurteil wurde am 6. Juni 1935 trotz weltweiter Proteste vollstreckt. Die dreimalige Todesstrafe beruhte darauf, daß der Strafsenat Fiete Schulze für die Tötung von zwei Personen strafrechtlich verantwortlich machte, die bei einem Zusammenstoß zwischen Mitgliedern der KPD und SA-Angehörigen am 21. Februar 1933 ums Leben kamen, obwohl nicht bewiesen wurde, daß Fiete Schulze mit dem Vorgang etwas zu tun gehabt hatte. Auf der gleichen unsicheren Beweisgrundlage beruhte die Schuldfeststellung im dritten Falle, der Tötung eines Hitlerjungen am 26. Februar 1933. Auch hier wurde Fiete Schulze keine Tatbeteiligung nachgewiesen.

Am 20. Juli 1969 erwähnte der Bundespräsident der BRD, Gustav Heinemann, in einer Gedenkrede anlässlich des 25. Jahrestags des Attentats auf Hitler unter den antifaschistischen Widerstandskämpfern auch den Namen Fiete Schulzes und erklärte: „Die Widerstandskämpfer, die nur mit einem Anschein von Justiz einfach niedergemacht wurden, fragen uns, ob wir gegen antidemokratische Geistesirrunge immun bleiben, ob wir den Geist der ruhigen Vernunft in der Politik bewahren, ob wir Recht und Gerechtigkeit gegen jedermann obwalten lassen.“

Am 8. August 1969 brachte die in München erscheinende neonazistische „Deutsche Nationalzeitung“, deren Herausgeber und Chefredakteur Dr. Gerhard Frey ist, einen Bericht über diese Rede Heinemanns mit der Überschrift: „Heinemanns verbrecherische Vorbilder. Von Graf Stauffenberg zu Fiete Schulze gibt es keine Brücke.“ In dem Bericht wurde das an Fiete Schulze vollzogene Todesurteil als richtig bezeichnet und dem Bundespräsidenten vorgeworfen, er habe einen „rechtskräftig verurteilten Killer und Mörder“ als nationales Leitbild gefeiert.

13/ Verabredung eines hochverräterischen Unternehmens und Aufforderung zum Hochverrat.